

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Gudrun Kopp, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/12494 –

Klärung offener Fragen im Blick auf den Emissionshandel 2013 bis 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2008 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat die EU-Emissionshandelsrichtlinie für die Handelsperiode 2013 bis 2020 beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie wird erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Zum einen wird ein großer Teil der Produktionsanlagen unmittelbar emissionshandelspflichtig werden. Zum anderen werden die Emissionsrechte für den Stromsektor vollständig im Wege der Versteigerung vergeben.

Für die anderen Sektoren (Industrieanlagen) ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach im Jahr 2013 zunächst 80 Prozent der Menge an Zertifikaten kostenfrei zugeteilt werden soll; in den Folgejahren soll der Versteigerungsanteil schrittweise erhöht werden. Die übergangsweise erfolgende entgeltfreie Zuteilung der Zertifikate soll nach der Methode des „Benchmarking“ erfolgen.

Für Anlagen in energieintensiven Industrie-sektoren, die intensivem weltweiten Wettbewerb ausgesetzt sind und daher die Kosten für die Ersteigerung von Zertifikaten nicht überwälzen können, bestünde das Risiko von Produktionsverlagerungen in Staaten außerhalb des Emissionshandelssystems. Um diese Verlagerung („Carbon Leakage“) zu vermeiden, sieht der Entwurf für die betreffenden Industrie-sektoren Sonderregelungen vor. Danach dürfen diesen Sektoren im Jahr 2013 und in jedem der Folgejahre bis 2020 Zertifikate in Höhe bis zu 100 Prozent der Menge weiterhin kostenfrei zugeteilt werden. Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Emissionshandel ermöglicht es die Richtlinie auch, energieintensiven Industrien einen Ausgleich zu gewährend, falls und soweit die Vergabe von Emissionsrechten im Versteigerungsverfahren Auswirkungen auf den Strompreis haben sollte. Die Antwort auf die Frage, ob dies tatsächlich zu erwarten ist, hängt von einer Vielzahl von Voraussetzungen ab. Jedenfalls werden für diesen Fall gegenwärtig konkrete Regelungen für Kompensationszahlungen zugunsten energieintensiver Branchen erarbeitet.

Die Sektoren, in denen „Carbon Leakage“ zu erwarten ist und somit Sonderregelungen greifen können, werden auf der Grundlage der Kriterien der Richtlinie bis zum 30. Juni 2010 und dann alle drei Jahre erneut von der Kommission ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass es bei dieser Ausführung der Richtlinie Ermessensspielräume gibt, etwa wie Branchen abgegrenzt bzw. zusammengefasst

werden. Dies kann für einzelne Unternehmen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen, denn die Regelungen der neuen Emissionshandelsrichtlinie sind dahingehend recht unbestimmt. Die Ausführung der Richtlinie ist inhaltlich somit durchaus politisch.

Beachtlich ist dabei, dass die Kommission bei der Festlegung von Benchmarks und Sonderregelungen nicht allein handelt. Vielmehr sollen entsprechende Festlegungen auf europäischer Ebene im Wege des Systems der Verwaltungs- und Expertenausschüsse unter Vorsitz der EU-Kommission erfolgen („Komitologie“). Problematisch am Komitologieverfahren ist unter anderem, dass die auf diesem Wege beschlossenen Maßnahmen wie Verwaltungsentscheidungen wirken, wobei ein Rechtsschutz der Betroffenen jedoch nur bei Einzelfallentscheidungen gewährleistet ist. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und der Verfahrensablauf gelten allgemein als wenig transparent. Außerdem sehen die Komitologieverfahren keine Anhörung von Verbänden oder anderen betroffenen Kreisen vor.

Das Komitologieverfahren bedeutet schließlich, dass die Bundesregierung an den Entscheidungen mitwirkt. Die Bundesregierung trägt somit politische Verantwortung für Fragen wie die Branchenabgrenzung und somit für die konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf diverse energieintensive Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Welche der energieintensiven Industrien in der Bundesrepublik Deutschland, wie beispielsweise die chemische Industrie, die Stahl-, Nichteisenmetall-, Baustoff-, Glas- und Papierindustrie, sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen als wichtige, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzte energieintensive Industriebranchen an („exposed sectors“)?

Die im Rahmen des EU-Klimapakets revidierte Emissionshandelsrichtlinie legt in Artikel 10a Absätze 14 bis 18 quantitative und qualitative Kriterien fest, bei deren Erfüllung angenommen wird, dass ein Sektor oder Teilsektor einem „carbon leakage“-Risiko ausgesetzt ist. Die Bewertung erfolgt auf Gemeinschaftsebene.

Zur Aufstellung einer Liste der von „carbon leakage“ betroffenen Sektoren erhebt die Europäische Kommission derzeit die erforderlichen Daten – vor allem direkte CO₂-Emissionen und Stromverbrauch – bei allen Mitgliedstaaten. Weitere Daten werden von Eurostat zur Verfügung gestellt. Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Juni 2009 eine erste Liste der betroffenen Sektoren zu veröffentlichen.

Der Bundesregierung liegen die europäischen Daten zur Bewertung der Betroffenheit durch „carbon leakage“ gemäß der in der revidierten Richtlinie festgelegten Kriterien nicht vor.

2. Wie viele Arbeitsplätze sind in der Bundesrepublik Deutschland in diesen energieintensiven Industrien und in der damit verbundenen weiterverarbeitenden Industrie von der weiteren Ausgestaltung der noch offenen Regelungen des Emissionshandels betroffen?

Es wird auf die Sätze 1 und 2 der Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage „Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/12402) verwiesen. Da die „carbon leakage“-Betroffenheit der deutschen Industrie gemäß den Kriterien der revidierten Richtlinie derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann (vgl. Ausführungen zu Frage 1), ist eine Angabe der von der Ausgestaltung der „carbon leakage“-Regelung betroffenen Arbeitsplätze derzeit nicht möglich.

3. Welche im Zusammenhang mit dem Emissionshandel bedeutsamen Entscheidungen werden im Einzelnen in konkret jeweils welcher Art von Komitologieverfahren getroffen (Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren und einfaches bzw. kontrolliertes Regelungsverfahren), und was zeichnet die jeweiligen Verfahren hinsichtlich der Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten von Rat und Parlament sowie hinsichtlich der Mitwirkungsrechte betroffener Kreise aus?

Im Zusammenhang mit dem Emissionshandel sind folgende Komitologieverfahren vorgesehen:

Artikel der Emissionshandelsrichtlinie (RL)	Schon in bisheriger Fassung der Emissionshandelsrichtlinie vorhanden („Alt“) bzw. eingefügt durch:	Gegenstand	Art von Komitologieverfahren
3b	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Leitlinien für die Auslegung der in Anhang I der RL aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
3d Absatz 2	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Verordnung zur Auktionierung von Luftverkehrs-Emissionsberechtigungen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
3f Absatz 9	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Regeln für Neuanlagen-Reserve im Luftverkehr	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
10 Absatz 4	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Verordnung zur Auktionierung von Anlagen-Emissionsberechtigungen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
10a Absatz 1	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Gemeinschaftsweite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
10a Absatz 7	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Bestimmungen über die Anwendung des Begriffs „neuer Marktteilnehmer“ bezüglich Anlagen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
10a Absatz 8	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Kriterien und Maßnahmen zur Unterstützung von Projekten zu CCS, innovativen Technologien, Erneuerbaren Energien	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
10a Absatz 13	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Festlegung der Sektoren, die durch Carbon Leakage betroffen sind	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle (einschl. Erörterung im Europäischen Rat)
10a Absatz 3	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Zuteilungsregeln für Kraftwerke	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
11a Absatz 8	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems („Klimapaket“, noch nicht verkündet)	Umfang der Nutzung von Gutschriften aus Projektmechanismen (JI/ CDM)	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
11a Absatz 9	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von Gutschriften aus Projektmechanismen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
14 Absatz 1	Alt, geändert durch RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelssystems (noch nicht verkündet)	Leitlinien bzw. Verordnung für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle

Artikel der Emissionshandelsrichtlinie (RL)	Schon in bisheriger Fassung der Emissionshandelsrichtlinie vorhanden („Alt“) bzw. eingefügt durch:	Gegenstand	Art von Komitologieverfahren
15 Absatz 2, 3	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Prüfung von Emissionsberichten, Akkreditierung und Überwachung von Prüfstellen	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
16 Absatz 10	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Beschluss einer Betriebsuntersagung für Luftfahrzeugbetreiber, der seine Pflichten nicht erfüllt	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
16 Absatz 12	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Regeln über Betriebsuntersagung	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
18a Absatz 4	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Leitlinien zur Verwaltung von Luftfahrzeugbetreibern durch Mitgliedstaaten	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
19 Absatz 3	Alt	Anpassung der Registerverordnung	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
22	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Änderung der Anhänge II, IV, V	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
24 Absatz 1 a	Alt, geändert durch RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelssystems (noch nicht verkündet)	Einseitige Einbeziehung zusätzlicher Anlagen	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
24 Absatz 1 b	Alt, geändert durch RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelssystems (noch nicht verkündet)	Einseitige Einbeziehung zusätzlicher Aktivitäten und Gase	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
24 Abs. 3	Alt, geändert durch RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelssystems (noch nicht verkündet)	Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung über Emissionen aus zusätzlichen Tätigkeiten und Anlagen und zusätzliche Treibhausgase	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
24a Absatz 1, 2	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Durchführungsmaßnahmen für die Vergabe von Zertifikaten oder Gutschriften für Projekte zur Emissionsminderung	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
25 Absatz 2	Alt	Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten bei Verknüpfung von Emissionshandels-Systemen	Regelungsverfahren <u>ohne</u> Kontrolle
25a Absatz 1	RL 2008/101/EG – Flugverkehr	Maßnahmen zur Vermeidung von doppelter Abgabepflicht bei Flügen, die zwischen EU-Emissionshandelssystem und anderem Emissionshandelssystem verkehren	Regelungsverfahren <u>mit</u> Kontrolle
29 Absatz 2	RL zur Verbesserung und Ausweitung des Emissionshandelsystems (noch nicht verkündet)	Eilmaßnahmen bei übermäßigen Schwankungen der Preise von Emissionsberechtigungen	Verwaltungsverfahren

Im Zusammenhang mit dem Emissionshandel kommt vorwiegend das Regelungsverfahren mit (14-mal) oder ohne (5-mal) Kontrolle zur Anwendung. Lediglich in einem Fall wird auf das Verwaltungsverfahren verwiesen (vgl. Tabelle).

Im Regelungsverfahren mit Kontrolle wird in einem Ausschuss – hier: im Climate Change Committee – aus Vertretern der Mitgliedstaaten über den Entwurf der Kommission abgestimmt. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen ablehnen. Wenn eine positive Stellungnahme des Ausschusses zu den Vorschlägen der Kommission vorliegt, kann eine Ablehnung des Rats jedoch nur darin begründet sein, dass die Kommission ihre Befugnisse nach dem Basisrechtsakt überschritten hat, dass die Maßnahmen mit dem Ziel oder Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen. Das Parlament kann unabhängig von der Stellungnahme des Ausschusses die Maßnahme mit Mehrheit ablehnen, jedoch immer nur aus den im letzten Satz genannten besonderen Gründen.

Im normalen Regelungsverfahren ohne Kontrolle wird ebenfalls in einem Ausschuss – hier: im Climate Change Committee – aus Vertretern der Mitgliedstaaten über den Entwurf der Kommission abgestimmt. Ist die Stellungnahme des Ausschusses positiv, kann die Kommission die Maßnahmen ohne Beteiligung des Rats erlassen. Ist sie negativ oder liegt keine Stellungnahme vor, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen ablehnen. Das Parlament kann in diesem Verfahren immer nur einen unverbindlichen Standpunkt abgeben und dies nur dann, wenn es der Auffassung ist, dass die Kommission ihre Befugnisse nach dem Basisrechtsakt (z. B. der Richtlinie) überschritten hat, auf dessen Grundlage die Maßnahmen erlassen werden soll.

Im Verwaltungsverfahren erlässt die Kommission nach der Beteiligung des Ausschusses Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Eine negative Stellungnahme des Ausschusses hat zur Folge, dass die Kommission die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen um einen bestimmten Zeitraum verschieben und der Rat nachträglich mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen kann.

In all diesen Verfahren kann eine Konsultation der betroffenen Kreise durchgeführt werden. Dies ist aber nicht zwingend.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass die eingangs genannten Entscheidungen zur künftigen Ausgestaltung des Emissionshandels im Komitologieverfahren erfolgen?

Die Komitologieverfahren haben gegenüber dem Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrages den Nachteil, dass Parlament und Rat weniger stark beteiligt werden. Das Verfahren ist auch gegenüber der Öffentlichkeit weniger transparent. Zu bedenken ist jedoch, dass das Mitentscheidungsverfahren länger dauert und aufwändiger ist als das Komitologieverfahren und daher weniger gut geeignet ist für Entscheidungen vorwiegend technischer Natur, die schnell ergehen und flexibel geändert werden sollen. Insbesondere das Regelungsverfahren mit Kontrolle ist ein guter Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach Flexibilität und dem nach Beteiligung des Parlaments. Die Lösung vorwiegend technischer Fragestellungen im Komitologieverfahren ist aus Sicht der Bundesregierung angemessen.

5. Welche konkreten Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Begleitung des Komitologieverfahrens auf europäischer Ebene insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in der Bundes-

republik Deutschland, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung die davon berührten Interessen wahrzunehmen bzw. zu wahren?

Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an den Vorbereitungen der Entscheidungen zur Festlegung der von „carbon leakage“ betroffenen Sektoren oder Teilspektoren sowie der Erarbeitung der Methodologie und der Festlegung konkreter Benchmarks. Ziel ist es sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der in der Richtlinie genannten Regelungen die Belange der deutschen Industrie angemessen berücksichtigt werden und keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

6. Welche unterschiedlichen Branchenabgrenzungen im Blick auf die Sonderregelungen für energieintensive Branchen werden derzeit von der Kommission oder den Mitgliedstaaten vertreten?

Die revidierte Emissionshandelsrichtlinie gibt in Erwägungsgrund 23 vor, dass das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen von Sektoren oder Teilspektoren als Ausgangspunkt auf einer NACE-3-steller Ebene und, wo sachgerecht und bei Verfügbarkeit der betreffenden Daten, auf NACE-4-steller Ebene ermittelt werden soll. Nach Information der Bundesregierung haben weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten bisher eine abschließende Meinung zur Branchenabgrenzung. Dies ist vor allem darin begründet, dass die diesbezügliche Datensammlung und -auswertung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Antwort zu Frage 1); ggf. ist branchenabhängig eine differenzierte Herangehensweise zu wählen (vgl. Antwort zu Frage 7).

7. Liegen der Kommission und den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Daten für die Definition der „exposed sectors“ sowie der „Benchmarks“ vor, oder müssen von den Unternehmen – ggf. welche – Daten neu erhoben werden?

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, erfragt die Europäische Kommission bei den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung einer Liste der von „carbon leakage“ betroffenen Sektoren derzeit die erforderlichen sektorspezifischen Daten – vor allem Daten zu den direkten CO₂-Emissionen und zum Stromverbrauch. Die Bundesregierung hat die erforderlichen Daten umfassend und zeitgerecht an die Europäische Kommission übermittelt. Weitere Daten werden von Eurostat zur Verfügung gestellt. Eine Datensammlung bei den Unternehmen durch die Europäische Kommission zur Aufstellung einer Liste der von „carbon leakage“ betroffenen Sektoren ist nicht vorgesehen.

Zur wissenschaftlichen Unterstützung der Festlegung von Benchmarks hat die Europäische Kommission ein Forschungskonsortium beauftragt. In einer Vorabstudie von 2008 wurden zunächst Prinzipien der Benchmark-Festlegung erarbeitet und ihre Anwendung an ausgewählten Sektoren untersucht. In einer Folgestudie werden nunmehr auf der Basis dieser Prinzipien eine Methodologie und Vorschläge für Benchmarks entwickelt. In diesem Zusammenhang bereitet das Forschungskonsortium derzeit eine Befragung der Mitgliedstaaten zu ausgesuchten Themen vor. Eine umfängliche Befragung von Unternehmen ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen, allerdings können vereinzelte Nachfragen bei Unternehmen zur Klärung von konkreten Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden.

8. Welche „Benchmarks“ wird die Bundesregierung, wie von der Richtlinie gefordert, in den Diskussionsprozess einbringen?

Wie bereits zu Frage 7 ausgeführt, erarbeitet das von der Europäischen Kommission beauftragte Forschungskonsortium derzeit eine Methodologie sowie

konkrete Vorschläge für Benchmarks. Die Methodologie betreffen Fragen wie: Welches ist das oder sind die Endprodukt/e eines Sektors, für das oder die ein Benchmark bestimmt werden sollte? Kann/sollte es in jedem Fall das Endprodukt sein? Wie werden Zwischenprodukte berücksichtigt, die – ganz oder teilweise – verkauft werden? Die Festlegung konkreter Benchmarks ist vor der Lösung der methodologischen Fragen nicht möglich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der eigens für die Benchmark-Festlegung gebildeten technischen Arbeitsgruppe der Arbeitsgruppe 3 des Climate Change Committee vertreten und begleitet die Arbeiten der Europäischen Kommission intensiv.

9. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um Strompreiserhöhungen für energieintensive Unternehmen – wie von der Richtlinie vorgesehen – ggf. auf nationaler Ebene auszugleichen, und was sind die Vorzüge bzw. Nachteile der betreffenden Maßnahmen?

Artikel 10a Absatz 6 der revidierten Richtlinie verweist auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Rahmen des geltenden und zukünftigen Beihilferechts in der 3. Handelsperiode eine finanzielle Kompensation für Sektoren oder Teilspektoren vorzusehen, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch emissionshandelsbedingt erhöhte Stromkosten besteht.

Die Europäische Kommission hat erklärt, ihre Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen bis Ende 2010 entsprechend der im Dokument vom 19. November 2008 (Anhang 2 15713/1/08) dargelegten Grundsätze zu ergänzen. Mit den Vorgaben der Richtlinie und der Erklärung der Kommission sind die Maßnahmen zur Kompensation emissionshandelsbedingt erhöhter Stromkosten weitgehend bestimmt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

10. Für welche Wirtschaftsbereiche soll eine Kompensation unter jeweils welchen Bedingungen vorgesehen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche konkreten Vorstellungen hat die Bundesregierung darüber, auf welche Weise Kompensationszahlungen für die indirekten Belastungen berechnet werden sollen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Auf welche Weise sollen nach Auffassung der Bundesregierung jene Anlagen identifiziert werden, die für eine Kompensation in Betracht kommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Ab wann wird eine Kompensation voraussichtlich erfolgen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um eine nationale Kompensationsregelung beihilferechtlich abzusichern?

Die Bundesregierung wird für die 3. Handelsperiode rechtzeitig eine nationale Kompensationsregelung erarbeiten und diese bei der Kommission beihilferechtlich notifizieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

15. Was unternimmt die Bundesregierung, um kurzfristig Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen und einen „Investitions-Attentismus“ zu vermeiden?

Die Bundesregierung setzt sich bei der Kommission für eine zügige Klärung der Beihilferechtsgrundlage ein, damit die Einzelheiten für die Gewährung einer finanziellen Kompensation emissionshandelsbedingt erhöhte Stromkosten zeitnah feststehen, um somit schnellstmöglich Rechts- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des dramatischen Preisverfalls von energieintensiv erzeugten Produkten bei zwar mittlerweile deutlich reduzierten, aber im Vergleich zu anderen Staaten immer noch relativ hohen Energie- bzw. Stromkosten berät die Bundesregierung zurzeit über aktuelle Möglichkeiten zur Sicherung von gefährdeten energieintensiven Produktionsstandorten.

16. Soll die betroffene Industrie nach Auffassung der Bundesregierung in den Prozess der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie einbezogen werden?

Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, auf welche Weise soll dies erreicht bzw. sichergestellt werden?

Eine enge Konsultation mit den betroffenen Industrien bei der Umsetzung der revidierten Emissionshandelsrichtlinie ist aus Sicht der Bundesregierung geboten. Zu diesem Zweck finden u. a. eine Beteiligung im Rahmen der „Arbeitsgruppe Emissionshandel“ und bilaterale Gespräche der Ressorts mit einzelnen Verbänden, insbesondere der energieintensiven Industrie, statt. Darüber hinaus sieht die Kommission zahlreiche Anhörungen und Konsultationen – letztere zum Teil auch online – im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidungen im Komitologieverfahren vor.

17. Wäre es nach Einschätzung der Bundesregierung mit den durch die Emissionshandelsrichtlinie vorgegebenen Spielräumen vereinbar, wenn bei den Kriterien zu „exposed sectors“ nicht nur die Handelsintensität der betreffenden Güter auf der Grundlage von Import- und Exportströmen zugrunde gelegt würde, sondern – insbesondere bei der energieintensiven Herstellung chemischer Grundstoffe – auch die Relation der Kosten einer Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zum Weltmarktpreis berücksichtigt würde, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorschlag?

Die revidierte Emissionshandelsrichtlinie legt klare quantitative und qualitative Kriterien fest, bei deren Erfüllung angenommen wird, dass ein Sektor oder Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist. Die Bewertung erfolgt auf Gemeinschaftsebene.